

# Erläuterungen zum Tabellenband Gerichtliche Kriminalstatistik

Berichtsjahr **2018**

## **Inhalt**

<b>1 Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Erläuterungen .....</b>	<b>5</b>
<b>3 Gesetzliche und technische Änderungen .....</b>	<b>12</b>
3.1 Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen.....	12
3.2 Änderungen im Strafrecht .....	16

# 1 Einleitung

Der vorliegende Tabellenband erscheint ergänzend zur Publikation „Gerichtliche Kriminalstatistik 2017/18“ und enthält detaillierte Ergebnisse zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik 2018.

Alle Tabellen des Tabellenbandes sind in Kapitel unterteilt und als Excel-Format auf der Website von Statistik Austria zum kostenlosen Download bereitgestellt. In den vorliegenden Erläuterungen zum Tabellenband wird auf die Gliederung des Tabellenbandes, auf die Begrifflichkeiten und gesetzlichen sowie technischen Änderungen eingegangen.

Der Tabellenteil des Bandes ist in sechs Kapitel unterteilt, wobei jedes Kapitel sowohl Ergebnisse zum aktuellen Berichtsjahr als auch Zeitreihentabellen ausweist.

Kapitel 1:	P	Verurteilte <b>P</b> ersonen (Berichtsjahr 2018, Zeitreihe ab 2012)
Kapitel 2:	D	Sämtliche <b>D</b> elikte (Berichtsjahr 2018, Zeitreihe ab 2012)
Kapitel 3:	V	<b>V</b> erurteilungen (Berichtsjahr 2018, Zeitreihe ab 1947)
Kapitel 4:	W	<b>W</b> iederverurteilungsstatistik (Berichtsjahr 2018, Zeitreihe ab 2007)
Kapitel 5:	G	Daten zu den <b>G</b> rafiken der Publikation (Berichtsjahr 2018)
Kapitel 6:	Ü	Daten zu den <b>Ü</b> bersichten der Publikation (Berichtsjahr 2018)

Neben den umfangreichen Tabellen zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik werden auch die Daten zu den Grafiken und Übersichten präsentiert. In der Publikation „Gerichtliche Kriminalstatistik 2017/18“ beziehen sich die Daten der Grafiken und Übersichten auf das Berichtsjahr 2018. Die zugrundeliegenden Zahlen werden im Tabellenband als Excel-Tabellen zur Verfügung gestellt.

Im ersten Kapitel "P" sind verurteilte Personen angeführt. Personen bilden eine Darstellungsebene in der Verurteilungsstatistik. Diese Kennzahl wird seit 2012 ausgewiesen und liefert Informationen darüber, wie viele Personen und wie oft diese in einem Berichtsjahr verurteilt werden. Da knapp ein Zehntel der verurteilten Personen in einem Berichtsjahr mehrfach verurteilt wird oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB erhält, ist die Zahl der verurteilten Personen etwas niedriger als die Anzahl der Verurteilungen.

Die Tabellen des zweiten Kapitels mit dem Anfangsbuchstaben „D“ beinhalten Ergebnisse zu sämtlichen Delikten. Seit dem Berichtsjahr 2012 ist die Ausweisung aller einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte möglich. Die Einschränkung auf das „führende Delikt“ fällt damit weg.

Lange Zeitreihen (seit 1947) stehen zu den rechtskräftigen Verurteilungen zur Verfügung. Im dritten Kapitel sind die Verurteilungen nach soziodemografischen Merkmalen ausgewiesen. Gegliedert sind die Verurteilungen auch nach Delikten. Im Fall mehrerer einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte wird das „führende Delikt“, d.h. das Delikt mit dem höchsten angedrohten Strafraumen, in der Statistik ausgewiesen. Die Sanktionen stellen einen weiteren Schwerpunkt dar.

Die Tabellen zur Wiederverurteilungsstatistik beziehen sich auf das Berichtsjahr 2018. Diese beinhalten Informationen darüber, wie häufig Personen der Kohorte 2014 über einen Beobachtungszeitraum von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung neuerlich von einem österreichischen Gericht rechtskräftig verurteilt wurden (Bsp.: Entlassung am 1. Juli 2014; Beobachtungszeitraum bis 30. Juni 2018). Neben der Häufigkeit wird auch über die Anzahl der Wiederverurteilungen und den Zeitpunkt der ersten Wiederverurteilung berichtet. Darüber hinaus werden Tabellen zu einschlägigen Wiederverurteilungen und zur Sanktionierung von Folgeverurteilungen veröffentlicht.

Zum besseren Verständnis der Daten sind im Anschluss Erläuterungen mit den wichtigsten Begrifflichkeiten und Definitionen angeführt. Weiters werden die inhaltlichen, technischen und gesetzlichen Änderungen erklärt.

## 2 Erläuterungen

- **Alter zum Tatzeitpunkt**

Das Alter zum Zeitpunkt der Ausführung einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung ist maßgebend dafür, ob bei einem Strafprozess das Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt. Zu den Jugendlichen zählen bis 1988 und ab 1.7.2001 14- bis 17-Jährige, von 1989 bis 30.6.2001 14- bis 18-Jährige. Dementsprechend liegt die Altersuntergrenze für Erwachsene beim vollendeten 18. bzw. 19. Lebensjahr. Mit 1.7.2001 wurde die strafrechtliche Alterskategorie „Junge Erwachsene“ (18- bis 20-Jährige) geschaffen, wodurch sich die Altersuntergrenze für Erwachsene auf das vollendete 21. Lebensjahr erhöhte. (Zu den näheren Ausführungen der Gesetzesänderungen sei hier auf das Text-Kapitel 3 „Gesetzliche und technische Änderungen“ verwiesen.)

Die Kategorie der jungen Erwachsenen kann seit dem Jahr 2002 in der Statistik ausgewiesen werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass in den ersten Jahren die statistische Erfassung bei den Gerichten anscheinend noch unvollständig war. Zur Fortführung der Zeitreihen werden ab dem Berichtsjahr 2002 die jungen Erwachsenen (18- bis 20-Jährige) im Tabellenband-Abschnitt V (Zeitreihentabellen zu Verurteilungen) immer als Unterkategorie der Erwachsenen (18-Jährige und älter) dargestellt. In den Abschnitten P (verurteilte Personen), D (Delikte) und W (Wiederverurteilungsstatistik) liegt die Altersuntergrenze bei den Erwachsenen entsprechend den aktuellen rechtlichen Bestimmungen beim vollendeten 21. Lebensjahr.

- **Alter bei Rechtskraft des Urteils**

Vom Strafregisteramt wird sowohl das Geburtsdatum der Verurteilten als auch das Datum bei Eintreten der Rechtskraft des Urteils übermittelt. Somit kann das Alter zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils berechnet und dargestellt werden. In wenigen Fällen ist der Geburtstag und/oder -monat der verurteilten Person unbekannt, was zu einer Abweichung vom tatsächlichen Alter um maximal 6,5 Monate führen kann.

- **Anstaltsunterbringung**

Es wird zwischen drei Anstalten unterschieden: Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bzw. Rechtsbrecherinnen (§ 21 StGB), Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher bzw. Rechtsbrecherinnen (§ 22 StGB), Anstalt für gefährliche Rückfallstäter bzw. Rückfallstäterinnen (§ 23 StGB). Die Unterbringung in einer Anstalt kann bedingt oder unbedingt ausgesprochen werden. Bei der Anordnung einer Anstaltsunterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB (Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bzw. Rechtsbrecherinnen, die eine Tat unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes begangen haben) kann keine Strafe verhängt werden. Alle anderen Anordnungen einer Anstaltsunterbringung (§§ 21 Abs. 2 – 23 StGB) werden ergänzend zu einer Hauptstrafe, i.d.R. Freiheitsstrafe, verhängt.

Anders als in der Verurteilungsstatistik werden in der Wiederverurteilungsstatistik neben den Anstaltsunterbringungen nach § 21 Abs. 1 StGB auch die restlichen Anstaltsunterbringungen als Hauptstrafen ausgewiesen. Dies erleichtert die Darstellung der Wiederverurteilungsquoten von Personen, die zu bedingten Anstaltsunterbringungen verurteilt bzw. aus unbedingten Anstaltsunterbringungen entlassen wurden.

- **Bedingte Entlassung**

Eine bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe (§ 46 StGB) ist nach Verbüßung der Hälfte der verhängten Strafe möglich, bei schweren Taten nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe. Die zu verbüßende Strafzeit beträgt mindestens drei Monate bzw. einen Monat bei Taten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden. Wird die bedingte Entlassung während einer Probezeit von i.d.R. mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nicht widerrufen, so ist sie nach Ende der Probezeit als endgültig zu erklären.

- **Bedingte Nachsicht**

Unter diese Form der Haftentlassung fallen sowohl bedingte Nachsichten, die nach § 40 SMG oder § 265 StPO von den Richtern bzw. Richterinnen angeordnet werden, als auch Begnadigungen durch den Bundespräsidenten. Die Strafe bzw. der Rest der Strafe wird unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachgesehen.

- **Bewährungshilfe**

Ergänzend zum Strafurteil können von den Richtern und Richterinnen begleitende Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, die Personen von weiteren gerichtlich strafbaren Handlungen abzuhalten. Darunter fällt die Anordnung einer Bewährungshilfe. § 52 Abs. 1 StGB lautet: Ordnet das Gericht die Bewährungshilfe an, so hat der Leiter der zuständigen Geschäftsstelle für Bewährungshilfe dem Rechtsbrecher einen Bewährungshelfer zu bestellen und diesen dem Gericht bekanntzugeben. Der Bewährungshelfer hat sich mit Rat und Tat darum zu bemühen, dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag. Soweit es dazu nötig ist, hat er ihn auf geeignete Weise bei seinen Bemühungen zu unterstützen, wesentliche Lebensbedürfnisse zu decken, insbesondere Unterkunft und Arbeit zu finden.

Bewährungshilfeanordnungen werden nur dann ausgewiesen, wenn sie gemeinsam mit Verhängung der Strafe angeordnet wurden. Bewährungshilfeanordnungen, die zum Zeitpunkt der Entlassung aus einer Freiheitsstrafe ausgesprochen wurden, sind hier nicht enthalten.

- **Darstellung von Teilmengen (Davon/Darunter)**

Die Bezeichnung „davon“ (dav.) kennzeichnet die vollständige Aufgliederung einer Gesamtsumme. Bei der Bezeichnung „darunter“ (dar.) müssen nicht alle Teilmengen

angeführt sein (Ausgliederung), d.h. die Summe der angeführten Teilmengen muss nicht die Gesamtsumme ergeben.

- **Deliktkombination**

Liegen mehrere Delikte einer Verurteilung zugrunde, so können die Delikte, die gemeinsam mit dem strafsatzbestimmenden Delikt abgeurteilt wurden, als „Deliktkombinationen“ dargestellt werden. Bei der Analyse der Deliktombinationen ist zu beachten, dass es sich hier um bei einer Verurteilung gemeinsam abgeurteilte Delikte handelt, unabhängig davon, ob die Delikte bei einer oder bei mehreren Tathandlungen begangen wurden.

- **Diversion**

Bei der Diversion wird von einer Strafverfolgung zugunsten der Resozialisierung der Täter und Täterinnen abgesehen und die Tat ohne ein gerichtliches Verfahren bereinigt (11. Hauptstück der StPO „Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)“). Zu den diversionellen Maßnahmen zählen Geldzahlungen, die Erbringung gemeinnütziger Leistungen, die Bestimmung einer Probezeit in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten sowie ein Tausausgleich. Bei erfolgreicher Diversion wird von einem gerichtlichen Strafverfahren und einer Eintragung ins Strafregister abgesehen.

- **Einschlägige Wiederverurteilungsquote im Sinne des gleichen Delikts**

Anteil der Personen mit mindestens einer rechtskräftigen Folgeverurteilung innerhalb des Beobachtungszeitraums wegen eines strafsatzbestimmenden Deliktes, das auch bei der Ausgangsverurteilung strafsatzbestimmend war, gemessen an allen Personen, die im Ausgangsjahr (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung) rechtskräftig verurteilt oder aus einer unbedingten Haftstrafe oder einem Maßnahmenvollzug entlassen worden sind.

- **Ereigniszeitanalyse**

Siehe Survival-Analyse.

- **Führendes Delikt**

Da vor dem Berichtsjahr 2012 bei einem Verfahren mit einer Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen keine Kennung des „führenden Delikts“ der Verurteilung an Statistik Austria übermittelt wurde, musste das strafausmaßbestimmende Delikt algorithmisch berechnet werden. Statistisch ausgewertet wurden Verurteilungen nach dem Delikt mit dem höchsten angedrohten Strafraumen im Strafgesetzbuch bzw. in den Strafbestimmungen der entsprechenden Nebenstrafgesetze. Ab dem Berichtsjahr 2012 wird die strafsatzbestimmende Norm von den Gerichten übermittelt. Bei einem Vergleich der strafsatzbestimmenden Norm mit dem „führenden Delikt“ aus früheren Jahren muss beachtet werden, dass die Signierregeln von Statistik Austria in einzelnen Fällen von den Kriterien der Gerichte abweichen können, beispielsweise wenn mehrere Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, eine gleich hohe Strafandrohung aufweisen.

- **Maßnahmenvollzug**

Siehe Anstaltsunterbringung.

- **Nachträgliche Verurteilung nach §§ 31, 40 StGB**

Eine bereits verurteilte Person, die wegen einer anderen Tat verurteilt wird, die aufgrund der Zeit ihrer Begehung schon in dem früheren Verfahren hätte abgeurteilt werden können, erhält eine nachträgliche Verurteilung. Laut den in §§ 31 u. 40 StGB festgelegten Kriterien ist eine Zusatzstrafe zu verhängen. Wäre bei gemeinsamer Aburteilung keine höhere Strafe als die im früheren Urteil verhängte auszusprechen, so ist von einer Zusatzstrafe abzusehen (§ 40 StGB).

- **Oberlandesgerichtssprengel**

- Zum OLG-Sprengel Wien zählen die Landesgerichtssprengel Wien, Eisenstadt, Korneuburg, Krems an der Donau, St. Pölten und Wiener Neustadt.
- Die Landesgerichtssprengel Linz, Ried im Innkreis, Steyr, Wels und Salzburg fallen in den OLG-Sprengel Linz.
- Zum OLG-Sprengel Graz gehören die Landesgerichtssprengel Graz, Leoben und Klagenfurt.
- Zum OLG-Sprengel Innsbruck zählen die Landesgerichtssprengel Innsbruck und Feldkirch.

- **Rundungsdifferenzen**

Rundungsdifferenzen in Tabellen und Grafiken werden nicht ausgeglichen. Aufgrund der Rundung kann die Summe der ausgewiesenen Werte geringfügig von 100% abweichen.

- **Sanktionen**

In der vorliegenden Publikation werden Sanktionen nach der Art der Strafe dargestellt. Pro Verurteilung – dazu zählen auch nachträgliche Verurteilungen – wird eine Hauptstrafe ausgewiesen. Zu diesen zählen Geldstrafen, Freiheitsstrafen, teilbedingte Strafen, Schuldsprüche nach §§ 12, 13 JGG, Anstaltsunterbringungen nach § 21 Abs. 1 StGB und das Absehen von Zusatzstrafen.

Geldstrafen werden in Form von Tagessatzstrafen oder Festgeldstrafen (Bsp.: Finanzstrafgesetz) verhängt. Eine Tagessatzstrafe beträgt mindestens zwei Tagessätze, wobei ein Tagessatz mindestens vier Euro und höchstens 5.000 Euro beträgt. Seit 1.1.2011 ist aufgrund einer Gesetzesänderung die Verhängung einer bedingten Geldstrafe nicht mehr möglich.

Freiheitsstrafen werden auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt, wobei die zeitliche Freiheitsstrafe mindestens einen Tag und höchstens 20 Jahre beträgt. Freiheitsstrafen können bedingt, teilbedingt oder unbedingt verhängt werden.



Teilbedingte Strafen wurden im Rahmen des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 mit 1.3.1988 eingeführt. Diese umfassen teilbedingte Geldstrafen (§ 41a Abs. 1 StGB), teilbedingte Strafen bestehend aus einer unbedingten Geld- und bedingten Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB) und teilbedingte Freiheitsstrafen (§ 43a Abs. 3 u. 4 StGB). Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind im § 43a StGB festgelegt und können im Text-Kapitel 3.2 nachgelesen werden.

Schuldsprüche nach dem Jugendgerichtsgesetz umfassen zwei Sanktionen: Schuldsprüche ohne Strafe und Schuldsprüche unter Vorbehalt der Strafe. § 12 JGG „Schuldspruch ohne Strafe“: Das Gericht sieht von einem Strafausspruch ab, wenn anzunehmen ist, dass der Schuldspruch allein genügen werde, um den Rechtsbrecher bzw. die Rechtsbrecherin von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. § 13 JGG „Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe“: Der Ausspruch der wegen einer Jugendstraftat zu verhängenden Strafe wird für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren vorbehalten.

Unterbringungen in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bzw. Rechtsbrecherinnen nach § 21 Abs. 1 StGB werden bei nicht zurechnungsfähigen Tätern und Täterinnen ohne Strafe verhängt. Die Unterbringung kann bedingt oder unbedingt angeordnet werden.

Bei „keiner Zusatzstrafe“ wird im Rahmen einer nachträglichen Verurteilung von der Verhängung einer Zusatzstrafe abgesehen.

Neben den hier dargestellten Hauptstrafen werden im Rahmen dieser Publikation folgende zu den Hauptstrafen ergänzende Maßnahmen ausgewiesen: Anstaltsunterbringungen nach §§ 21 Abs. 2 – 23 StGB und Bewährungshilfeanordnungen.

- **Schuldsprüche nach dem Jugendgerichtsgesetz**

Siehe Sanktionen.

- **Staatsangehörigkeit Österreich/Nicht-Österreich**

Unter dem Begriff Staatsangehörigkeit Österreich sind Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft angeführt. Sowohl fremde Staatsbürger und Staatsbürgerinnen als auch Staatenlose und Personen mit unbekannter oder ungeklärter Staatsbürgerschaft fallen unter den Begriff Staatsangehörigkeit Nicht-Österreich.

- **Strafmündigkeit**

Strafmündig sind alle Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

- **Survival-Analyse**

Die Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik ist eine Methode, mit der mehrere Kohorten in die Untersuchung der Wiederverurteilungen miteinbezogen werden. So wird

ermöglicht, zeitnahe statistische Daten zu den Wiederverurteilungen zu generieren. Auf das Konzept der Analyse wird in der Einleitung näher eingegangen.

- **Sämtliche Delikte**

Im Zuge der Modernisierung des Strafregisters wurde die Eintragung der Delikte bei den Gerichten standardisiert. Die strukturierte Erfassung ermöglicht ab dem Berichtsjahr 2012 eine Ausweisung aller einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte in der Statistik. Zusätzlich zur strafsatzbestimmenden Norm können somit sämtliche Delikte ausgewiesen werden. Die Ausweisung aller Delikte liefert ein umfassenderes Bild der Verurteilungsstatistik, da durch die Aufhebung der Beschränkung auf das „führende Delikt“ die strafbaren Handlungen mit niedriger Strafandrohung nicht mehr von ebenfalls begangenen Delikten mit höherer Strafandrohung überlagert werden. Laut Bundesministerium für Justiz bezeichnet ein Delikt, welche in Rechtsnormen beschriebenen Tatbestände der/die Beschuldigte verwirklicht hat. Ein verwirklichtes Delikt wird bei einer Verurteilung somit i.d.R. einmal ausgewiesen, unabhängig davon, wie oft die Straftat begangen wurde. In den Tabellen D1 bis D7 (Tabellenband) werden die Ergebnisse zu sämtlichen Delikten dargestellt.

- **Verurteilte Personen**

Gegenstand der Verurteilungsstatistik sind die rechtskräftigen Verurteilungen durch österreichische Gerichte. Da einige Personen in einem Berichtsjahr auch mehrfach verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB erhalten, ist die Zahl der verurteilten Personen (2018: 27.655 Personen) niedriger als die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen (2018: 30.157 Verurteilungen). Seit dem Berichtsjahr 2012 wird die Anzahl der verurteilten Personen insgesamt und nach soziodemographischen Merkmalen im Ergebnisteil der Verurteilungsstatistik ausgewiesen. Zudem sind ab dem Berichtsjahr 2016 drei Tabellen im Tabellenband (Abschnitt P) angeführt.

- **Verurteiltenziffer**

Die Verurteiltenziffer gibt an, wie viele verurteilte Personen auf je 1.000 Angehörige der auf die betreffende Verurteiltenkategorie bezogenen strafmündigen Wohnbevölkerung (Bevölkerung im Jahresdurchschnitt) entfallen.

Die Berechnungen basieren auf den von Statistik Austria im Rahmen der Bevölkerungsfortschreibung jährlich ermittelten Zahlen für die Wohnbevölkerung im Jahresdurchschnitt sowie auf den Zahlen zu den verurteilten Personen der gerichtlichen Kriminalstatistik. Bei der Analyse der Verurteiltenziffer muss berücksichtigt werden, dass der Wohnort bzw. Wohnstaat der durch österreichische Gerichte verurteilten Personen nicht bekannt ist.

- **Wiederverurteilungsquote bis 2013**

Anteil der Personen mit mindestens einer rechtskräftigen Folgeverurteilung im Beobachtungszeitraum von fünf Kalenderjahren, gemessen an allen Personen, die im Ausgangsjahr (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung) rechtskräftig verurteilt oder aus einer unbedingten Haftstrafe oder einem Maßnahmenvollzug entlassen worden sind. Die Wiederverurteilungsstatistik ist keine „Rückfallstatistik“ im weiteren Sinn. Es werden nur im Beobachtungszeitraum rechtskräftig gewordene Verurteilungen durch österreichische Gerichte in die Wiederverurteilungsstatistik aufgenommen. Zu den Ausführungen der Änderungen mit Berichtsjahr 2012 sei hier auf das Text-Kapitel 3.1 „Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen“ verwiesen.

- **Wiederverurteilungsquote ab 2014**

Anteil der Personen mit mindestens einer rechtskräftigen Folgeverurteilung innerhalb eines individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren, gemessen an allen Personen, die im Ausgangsjahr (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung) rechtskräftig verurteilt oder aus einer unbedingten Haftstrafe oder einem Maßnahmenvollzug entlassen worden sind. Zu den Ausführungen der Änderungen mit Berichtsjahr 2014 sei hier auf das Text-Kapitel 3.1 „Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen“ verwiesen.

- **Wiederverurteilungsrisiko**

Zeigt auf, in welchem Zeitraum nach der Verurteilung bzw. Entlassung das größte Risiko einer Wiederverurteilung gegeben ist. Die Berechnung erfolgt anhand aller Personen, die in einem festgelegten Zeitraum (z.B. ein Monat oder ein Jahr) wiederverurteilt wurden, gemessen an allen Personen, die bis zu Beginn dieses Zeitraums ohne Wiederverurteilung waren.

## 3 Gesetzliche und technische Änderungen

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf technische und gesetzliche Änderungen seit Bestehen dieser Statistik (seit 1947), die sich in den Ergebnissen direkt auswirken und somit Brüche in den Zeitreihen bewirken können. Zuerst werden Umstellungen in der Datenerfassung und technische Änderungen erläutert, danach allgemeine Änderungen und Neuerungen im Strafrecht.

### 3.1 Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen

#### **Personen in der Verurteilungsstatistik**

Zusätzlich zu den Verurteilungen wird seit 2012 die Anzahl der verurteilten Personen dargestellt. Da einige Personen auch mehrfach in einem Berichtsjahr verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB erhalten, ist die Zahl der verurteilten Personen (2018: 27.655 Personen) niedriger als die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen (2018: 30.157 Verurteilungen). Seit dem Berichtsjahr 2012 wird die Anzahl der verurteilten Personen insgesamt und nach soziodemographischen Merkmalen im Ergebnisteil der Verurteilungsstatistik ausgewiesen. Im Tabellenband befinden sich drei Überblickstabellen (P1 bis P3).

#### **Erfassung des „führenden Delikts“**

Vor dem Berichtsjahr 2012 wurden alle bei einer Verurteilung abgesprochenen Delikte vom Bundesministerium für Inneres unstrukturiert übermittelt. Das strafsatzbestimmende Delikt – das Delikt mit dem höchsten angedrohten Strafraum – wurde von Statistik Austria algorithmisch ermittelt und unter der Bezeichnung „führendes Delikt“ zur jeweiligen Verurteilung ausgewiesen. Im Zuge der Modernisierung des Strafregisters und der Implementierung der elektronischen Strafkarte wird ab dem Berichtsjahr 2012 die strafsatzbestimmende Norm von den Gerichten übermittelt, wodurch die Signierung des „führenden Delikts“ durch Statistik Austria hinfällig wurde. Bei einem Vergleich der strafsatzbestimmenden Norm mit dem „führenden Delikt“ aus früheren Jahren muss beachtet werden, dass die Signierregeln von Statistik Austria in einzelnen Fällen von den Kriterien der Gerichte abweichen können, beispielsweise, wenn mehrere Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, eine gleich hohe Strafandrohung aufweisen.

## **Ausweisung aller Delikte**

Im Zuge der Modernisierung des Strafregisters wurde die Eintragung der Delikte bei den Gerichten standardisiert. Die strukturierte Erfassung ermöglicht ab dem Berichtsjahr 2012 eine Ausweisung aller einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte in der Statistik. Zusätzlich zur strafsatzbestimmenden Norm können somit sämtliche Delikte ausgewiesen werden. Die Ausweisung aller Delikte liefert ein umfassenderes Bild der Verurteilungsstatistik, da durch die Aufhebung der Beschränkung auf das „führende Delikt“ die strafbaren Handlungen mit niedriger Strafandrohung nicht mehr von ebenfalls begangenen Delikten mit höherer Strafandrohung überlagert werden. Laut Bundesministerium für Justiz bezeichnet ein Delikt, welche in Rechtsnormen beschriebenen Tatbestände der/die Beschuldigte verwirklicht hat. Ein verwirklichtes Delikt wird bei einer Verurteilung somit i.d.R. einmal ausgewiesen, unabhängig davon, wie oft die Straftat begangen wurde. Zusätzlich zur vorliegenden Publikation werden die Ergebnisse zu sämtlichen Delikten in den Jahrestabellen D1 bis D7 des Tabellenbandes dargestellt.

## **Darstellung der strafbaren Handlungen**

Vor dem Berichtsjahr 2012 wurden einige Paragraphen des Strafgesetzbuchs oder der Nebenstrafgesetze nur in Gruppen ausgewiesen. Ab 2012 gibt es diese Einschränkung nicht mehr, und es werden alle Delikte auf der Ebene der Paragraphen ausgewiesen. Allerdings wird mit Ausnahme von § 129 StGB und § 38 FinStrG eine Untergliederung der Paragraphen in Absätze oder Ziffern aufgrund einer nicht ausreichenden Standardisierung der Eintragungen bei den Gerichten nicht mehr durchgeführt.

## **Alter bei Rechtskraft des Urteils**

Ab dem Berichtsjahr 2012 kann das exakte Alter der verurteilten Personen zum Zeitpunkt des Eintretens der Rechtskraft des Urteils errechnet werden. Davor sind bei der Altersangabe Abweichungen von maximal einem Lebensjahr möglich. In seltenen Fällen – wenn im Strafregister kein Geburtstag und/oder -monat der verurteilten Person eingetragen ist – sind Abweichungen vom tatsächlichen Alter auch ab dem Berichtsjahr 2012 möglich.

## **Vorverurteilung**

Mit dem Berichtsjahr 2012 wurde eine Änderung der Berechnung der Vorstrafen durchgeführt, was einen Zeitreihenbruch verursachte. Bis 2011 wurde die Verurteilungsnummer (Nummer, die beim Abspeichern der Verurteilung ins Strafregister vergeben wird) vom Strafregisteramt übernommen und daraus die Anzahl der Vorverurteilungen ermittelt (Verurteilungsnummer minus eins). Ab dem Berichtsjahr 2012 werden nur noch die im Strafregister geführten Verurteilungen gezählt; damit wird der juristischen Definition einer Vorstrafe exakter entsprochen. Es wird die Anzahl der noch

nicht getilgten bzw. aus dem Strafregister gelöschten Verurteilungen einer Person, gereiht nach dem Rechtskraftsdatum, erhoben und daraus die Anzahl der Vorverurteilungen errechnet (Anzahl der Verurteilungen im Strafregister minus eins). Darüber hinaus wird bei nachträglichen Verurteilungen mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB berücksichtigt, dass die verurteilte Straftat bereits in einem früheren Verfahren abgeurteilt hätte werden können. Diese frühere Verurteilung wird somit nicht mehr als Vorverurteilung gezählt.

### **Einschlägige Vorverurteilung**

Einschlägige Vorverurteilungen beziehen sich auf die Bestimmung des § 39 StGB, die unter bestimmten Voraussetzungen (primär wegen schon zweimalig erfolgter Vorverurteilung mit Freiheitsentzug wegen auf gleicher schädlicher Neigung beruhender Taten) eine Strafverschärfung bei Rückfall vorsieht. Die Kategorie der einschlägig vorbestraften Wiederverurteilten entfällt ab dem Jahr 2001, da die notwendigen Informationen für eine einschlägige Rückfallstatistik aufgrund von Änderungen im Strafregister in der bisherigen Form nicht zur Verfügung stehen. Informationen zu einschlägigen Vorverurteilungen können der Zeitreihentabelle C9 der Publikation „Gerichtliche Kriminalstatistik 2013“ entnommen werden. Es wird hier aber auf die Ergebnisse der ab dem Berichtsjahr 2007 neu konzipierten Wiederverurteilungsstatistik hingewiesen.

### **Technischer Neuaufbau und inhaltliche Änderungen zur Wiederverurteilungsstatistik 2012**

Im Rahmen der Modernisierung des Strafregisters 2010 bis 2012 wurde aufgrund der veränderten Datenübermittlung an Statistik Austria mit dem Berichtsjahr 2012 ein neues Datenmanagement erforderlich. Dies bedingte einen technischen Neuaufbau der Wiederverurteilungsstatistik. Im Zuge der Umstellung wurde auch eine inhaltliche Veränderung durchgeführt, was einen Zeitreihenbruch verursachte. Insgesamt bewirkten die Änderungen eine Senkung der Wiederverurteilungsquote um 1,8 Prozentpunkte.

Eine Änderung betrifft nachträgliche Verurteilungen mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB. Da sich diese Verurteilungen auf Straftaten beziehen, die vor einem früheren Verfahren begangen wurden, zum Zeitpunkt dieses Verfahrens aber noch nicht bekannt waren, werden diese ab dem Berichtsjahr 2012 nicht mehr als Wiederverurteilungen gezählt. Dadurch wird garantiert, dass nur nach der Ausgangsverurteilung begangene und rechtskräftig verurteilte Taten in der Wiederverurteilungsstatistik abgebildet werden. Durch den Ausschluss nachträglicher Verurteilungen sank die Anzahl an wiederverurteilten Personen um 714, was eine Reduktion der Wiederverurteilungsquote um 2,0 Prozentpunkte bewirkte. Das Nichtberücksichtigen der nachträglichen Verurteilungen hatte aber nicht nur eine Senkung

der Wiederverurteilungsquote insgesamt zur Folge, sondern auch eine Reduktion der Anzahl der Wiederverurteilungen im Beobachtungszeitraum.

Vor 2012 wurde zur Erstellung der Wiederverurteilungsstatistik auf die Daten der Verurteilungsstatistik der jeweiligen Jahre zugegriffen. Verurteilungen, die erst nach dem Termin der Datenlieferung (i.d.R. Ende März des Folgejahres) im Strafregisteramt eingelangt sind oder dort bearbeitet wurden, konnten weder in der Verurteilungs- noch in der Wiederverurteilungsstatistik berücksichtigt werden. Ab dem Berichtsjahr 2012 werden die noch nicht erfassten Verurteilungen in die Wiederverurteilungsstatistik einbezogen. Das „führende Delikt“ wird bei Statistik Austria nachsigniert. Im Ausgangsjahr 2008 wurden 374 Personen mit einer Ausgangsverurteilung nacherfasst, von denen 167 wiederverurteilt wurden (44,7%). Weiters wurden 154 Wiederverurteilungen nacherfasst, von denen sich 43 auf die Wiederverurteilungsquote auswirkten (von vorher keiner Wiederverurteilung auf eine oder mehrere Wiederverurteilungen). Das Nacherfassen der Ausgangs- und Wiederverurteilungen hatte insgesamt kaum einen Einfluss auf die Wiederverurteilungsquote (+0,2 Prozentpunkte).

#### **Beobachtungszeitraum in der Wiederverurteilungsstatistik vor und ab 2014**

Mit dem Berichtsjahr 2014 wurde der Beobachtungszeitraum von Wiederverurteilungen geändert, sodass der Zeitraum, in dem eine Person hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet wird, für alle gleich lang ist. Bis dahin wurden alle Personen über fünf Kalenderjahre beobachtet. Abhängig vom Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung im Ausgangsjahr erstreckte sich der Analysezeitraum somit über mindestens vier bis maximal fünf Jahre. Erstmals mit dem Berichtsjahr 2014 (Beobachtungszeitraum 2010 bis 2014) wird jede Person individuell über vier Jahre betrachtet (Bsp.: 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2014).

Durch die Umstellung des Beobachtungszeitraums von fünf Kalenderjahren auf vier individuelle Beobachtungsjahre sank die Wiederverurteilungsquote um 1,8 Prozentpunkte. Das bedeutet, dass 1,8% der Personen aus der Kohorte 2010 im Zeitraum nach Ende der individuellen Beobachtungsdauer von vier Jahren bis Ende 2014 zum ersten Mal wiederverurteilt wurden. Dieser Zeitraum wird nach der neuen Berechnungsmethode nicht mehr berücksichtigt, da jede Person über einen gleich langen Zeitraum beobachtet werden soll. Werden auch die weiteren technischen Änderungen berücksichtigt, ergab sich ein Zeitreihenbruch von insgesamt 2,8 Prozentpunkten.

#### **Technische Änderungen zur Wiederverurteilungsstatistik 2014**

Weitere technische Änderungen im Berichtsjahr betreffen die Definition der Kohorte. Es wurden Präzisierungen vorgenommen, um dem Konzept, dass nur Personen in Freiheit hinsichtlich einer Wiederverurteilung beobachtet werden, gerecht zu werden. Zum einen wurden Personen aus der Kohorte ausgeschlossen, die zwar eine urteilsmäßige

Entlassung im Ausgangsjahr hatten, zu diesem Zeitpunkt aber noch weitere unbedingte Haftstrafen verbüßen mussten. (Im Strafregister gibt es bei den Strafvollzugsmeldungen keine Informationen darüber, ob die Person mit Vollzug der Strafe in Haft bleibt oder in die Freiheit entlassen wird.) Zum anderen wurden nachträgliche Verurteilungen in der Ausgangsmasse nicht mehr berücksichtigt. Durch diese Präzisierungen sank die Wiederverurteilungsquote um einen Prozentpunkt.

### **Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik ab 2014**

Ab dem Berichtsjahr 2014 wird eine Ereigniszeitanalyse zur Wiederverurteilungsstatistik berechnet. Mit dieser Methode können auch jüngere Kohorten mit kürzeren Beobachtungszeiträumen in die Analyse miteinbezogen werden. So stehen zeitnahe Informationen zu den Wiederverurteilungen zur Verfügung. Nähere Informationen zur Survival-Analyse werden in der Einleitung gegeben.

## **3.2 Änderungen im Strafrecht**

### **Vom Strafgesetz (StG) zum Strafgesetzbuch (StGB)**

Durch Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs (StGB) am 1.1.1975 (BGBl. Nr. 60/1974) wurde das Strafgesetz 1945 (StG) abgelöst. Inhaltlich unterscheidet sich das neue Strafgesetzbuch vom alten Strafgesetz sowohl in den Prinzipien und leitenden Grundsätzen als auch durch die Neufassung der Tatbestände in wesentlichen Bereichen. Wegen grundlegender Änderungen bei einzelnen Tatbeständen ist ein Vergleich der Häufigkeit einzelner Delikte vor und nach Inkrafttreten des StGB kaum möglich. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es auch nach 1975 noch Verurteilungen nach dem alten StG gab.

Besonders bedeutsam waren die Umgestaltungen auf dem Gebiet des strafrechtlichen Sanktionssystems. An die Stelle der herkömmlichen Geldstrafe trat das System der Tagessatzstrafe, welches im § 19 StGB geregelt ist. Hier heißt es u. a.:

(1) Die Geldstrafe ist in Tagessätzen zu bemessen. Sie beträgt mindestens zwei Tagessätze. (2) Der Tagessatz ist nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers im Zeitpunkt des Urteils erster Instanz zu bemessen. Der Tagessatz ist jedoch mindestens mit 20 S und höchstens mit 3.000 S festzusetzen.

Die Ober- und/oder Untergrenzen wurden in den letzten Jahrzehnten mehrmals erhöht. Seit dem Jahr 2009 beträgt der Tagessatz mindestens vier Euro und höchstens 5.000 Euro.



Ausgeprägter als im alten StG wurde bei der Strafbemessung die Persönlichkeit des Täters berücksichtigt. Neben der Strafe wurden als Mittel zum Schutz der Allgemeinheit „vorbeugende Maßnahmen“ mit und ohne Freiheitsentzug (z.B. Unterbringung in Anstalten für geistig abnorme bzw. entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher bzw. Rechtsbrecherinnen oder für gefährliche Rückfallstäter bzw. -täterinnen) gesetzlich neu festgelegt.

Durch Eliminierung nicht kriminalstrafwürdigen Unrechts unterscheidet das StGB (§ 17 StGB) nur mehr Verbrechen (strafbare Handlungen mit Strafandrohung einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe) und Vergehen (alle anderen strafbaren Handlungen), während das alte StG eine Einteilung in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen vorsah.

### **Das Alter zum Tatzeitpunkt**

Das Alter zum Zeitpunkt der Ausführung einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung ist maßgebend dafür, ob bei einem Strafprozess das Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt. Als Jugendliche galten bis 31.12.1988 jene Personen, die zur Zeit der Tat das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten. Dementsprechend waren Erwachsene mindestens 18 Jahre alt. Mit Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 am 1.1.1989 (BGBl. Nr. 599/1988) waren jene Personen jugendlich, die zur Zeit der Tat das 14., aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet hatten. Eine neuerliche Änderung trat mit 1.7.2001 in Kraft (BGBl. Nr. 19/2001) und umfasste die Absenkung der oberen Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts um ein Jahr, wodurch zu den Jugendlichen seither wieder 14- bis 17-Jährige zählen. Zusätzlich kam es zur Schaffung einzelner Sonderbestimmungen für die strafrechtliche Behandlung junger Erwachsener (vollendetes 18. bis noch nicht vollendetes 21. Lebensjahr). Der neu eingeführte § 46a JGG „Verfahrensbestimmungen für Strafsachen junger Erwachsener“ lautet:

(1) Das Strafverfahren wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangenen Tat obliegt dem die Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen ausübenden Gericht. § 28 ist anzuwenden.

Seit dem Jahr 2002 kann die Alterskategorie der jungen Erwachsenen in der Statistik ausgewiesen werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass in den ersten Jahren die statistische Erfassung bei den Gerichten anscheinend noch unvollständig war. Die jungen Erwachsenen werden in dieser Publikation zur Fortführung der Zeitreihen als Unterkategorie der Erwachsenen (seit dem Berichtsjahr 2002: 18-Jährige und älter) dargestellt. Ansonsten – wenn nicht anders angemerkt – liegt bei der Darstellung der Ergebnisse die Altersuntergrenze der Erwachsenen seit dem Berichtsjahr 2002 beim vollendeten 21. Lebensjahr.

## **Strafverfolgung im Jugendstrafrecht**

Mit Inkrafttreten des neuen Jugendgerichtsgesetzes 1988 (JGG, BGBl. Nr. 599/1988) am 1.1.1989 wurden alternative Reaktionsmöglichkeiten im Jugendstrafrecht bei minderschweren Delikten eingeführt, um einer adäquateren Strafverfolgung jugendlicher Delinquenten gerecht zu werden:

- Die Voraussetzungen für den „Verfolgungsverzicht der Staatsanwaltschaft“ (§ 6 JGG) in Fällen minderschwerer Kriminalität wurden neu gestaltet. § 6 JGG wurde mit BGBl. I Nr. 55/1999 und BGBl. I Nr. 93/2007 überarbeitet und wird seit 1.1.2000 als „Absehen von der Verfolgung“ bezeichnet.
- Mit der Einführung des „Außergerichtlichen Tatausgleichs“ (§§ 7, 8 JGG) wurde die Möglichkeit einer außergerichtlichen Konfliktregelung zwischen den Tätern bzw. Täterinnen und den Opfern nach einer Straftat geschaffen. Bei erfolgreichem Tatausgleich wird auf ein gerichtliches Strafverfahren verzichtet. Die §§ 7, 8 JGG wurden mit BGBl. I Nr. 55/1999 und BGBl. I Nr. 93/2007 überarbeitet und werden seit 1.1.2008 als „Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)“ und „Besonderheiten der Anwendung der Diversion auf Jugendstraftaten“ bezeichnet. Diversionelle Maßnahmen sind Geldzahlungen, die Erbringung gemeinnütziger Arbeit, die Bestimmung einer Probezeit mit bestimmten Auflagen oder der außergerichtliche Tatausgleich.

Weiters wurden mit Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 die Überschriften der §§ 12, 13 JGG geändert:

- § 12 JGG: „Schuldspruch ohne Strafe“ (zuvor: „Ermahnung“)
- § 13 JGG: „Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe“ (zuvor: „Bedingte Verurteilung“)

## **Diversionelle Maßnahmen im Erwachsenenstrafrecht**

Mit der in den wesentlichen Punkten am 1.1.2000 in Kraft getretenen Strafprozessnovelle 1999 (BGBl. I Nr. 55/1999) wurde die Möglichkeit der Diversion, d.h. der außergerichtlichen Bereinigung bei leichteren Delikten, auch im allgemeinen Erwachsenenstrafrecht geschaffen (bisher nur im Jugendstrafrecht und im Suchtmittelgesetz vorgesehen). Dies führte zu einem drastischen Rückgang der Verurteilungen und verursachte somit einen starken Bruch in der Zeitreihe.

Diversionelle Maßnahmen wurden ab 1.1.2000 im Hauptstück IX ab § 90a StPO geregelt. Seit 1.1.2008 (BGBl. I Nr. 19/2004) wird der „Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)“ im 11. Hauptstück der Strafprozessordnung ab § 198 StPO geregelt.

## Bedingte Nachsicht eines Teils der Strafe

Im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 (BGBl. Nr. 605/1987) wurden mit 1.3.1988 die Richtlinien der Strafbemessung überarbeitet. Neu eingeführt wurde die Möglichkeit der „bedingten Nachsicht eines Teiles der Strafe“ (§ 43a StGB). Die wesentlichen Grundbedingungen für den Ausspruch einer teilbedingten Strafe sind im § 43 Abs. 1 StGB („bedingte Strafnachsicht“) festgelegt. Diese Voraussetzungen müssen auf einen Teil der zu verhängenden Strafe zutreffen. Demzufolge hat das Gericht bei der Strafbemessung unter Berücksichtigung des Verschuldensgrades des Straftäters/der Straftäterin diesen Teil bedingt nachzusehen.

Wie in § 43a StGB angeführt, ergeben sich drei Arten von teilbedingten Strafen, die sich jeweils aus einem unbedingten und einem bedingten Anteil zusammensetzen:

- Teilbedingte Geldstrafe (§ 43a Abs. 1 StGB)
- Teils unbedingte Geldstrafe, teils bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)
- Teilbedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 3 und 4 StGB)

Gemäß § 5 Z. 9 des mit 1.1.1989 in Kraft getretenen Jugendgerichtsgesetzes 1988 können die §§ 43 und 43a StGB für Jugendliche auch angewendet werden, wenn auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei bzw. drei Jahren erkannt wird oder zu erkennen wäre.

Mit 1.1.1998 (BGBl. I Nr. 105/1997) entfällt in § 43 Abs. 1 StGB der letzte Satz und in § 43a StGB der Absatz 5. Mit 1.1.2011 (BGBl. I Nr. 111/2010) entfällt in § 43 Abs. 1 StGB die Wendung „oder zu einer Geldstrafe“. Damit ist die Verhängung einer bedingten Geldstrafe nicht mehr möglich. Bei einer teilbedingten Geldstrafe nach § 43a Abs. 1 StGB war nur noch höchstens die Hälfte der Geldstrafe bedingt nachzusehen. Eine neuerliche Änderung gab es mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 (BGBl. I Nr. 112/2015). Mit 1.1.2016 wurde bei der teilbedingten Geldstrafe die Obergrenze des bedingt nachzusehenden Anteils von 50% auf zwei Drittel erhöht. Bei teilbedingten Strafen bestehend aus einer bedingten Freiheits- und unbedingten Geldstrafe kann seit 1.1.2016 eine unbedingte Geldstrafe von bis zu 720 Tagessätzen verhängt werden (zuvor: 360 Tagessätze).

Die drei Arten von teilbedingten Strafen werden in der Publikation der gerichtlichen Kriminalstatistik seit dem Berichtsjahr 1988 ausgewiesen. Das Bundesministerium für Inneres übermittelt im Fall von teilbedingten Strafen den bedingten und den unbedingten Teil der Strafe. Bei Statistik Austria wurden bis 2011 die gesetzlichen Voraussetzungen vor der Zuordnung zu einer der drei Arten von teilbedingten Strafen überprüft. Im Fall einer Abweichung wurde die Strafe nicht als teilbedingt ausgewiesen, sondern der „strengere“ Teil der Strafe übernommen (unbedingte Freiheitsstrafe statt teilbedingter Freiheitsstrafe; bedingte Freiheitsstrafe statt unbedingter Geld-/bedingter Freiheitsstrafe; unbedingte Geldstrafe statt teilbedingter Geldstrafe). Diese Prüfung war in Bezug auf § 43a Abs. 1

und 2 StGB allerdings nur möglich, wenn der Teil der Geldstrafe in Form einer Tagessatzstrafe bekannt war. Folglich konnte keine Zuordnung bei den Straftatbeständen durchgeführt werden, bei denen die Geldstrafe nicht in Tagessätzen bemessen war, sondern die Höhe der Geldstrafe nur in Eurobeträgen angegeben war (Bsp.: Finanzstrafgesetz). Ab dem Berichtsjahr 2012 werden teilbedingte Strafen ohne Prüfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen als solche übernommen.